VeranstaltungsManagement
Praxis auf den Punkt gebracht

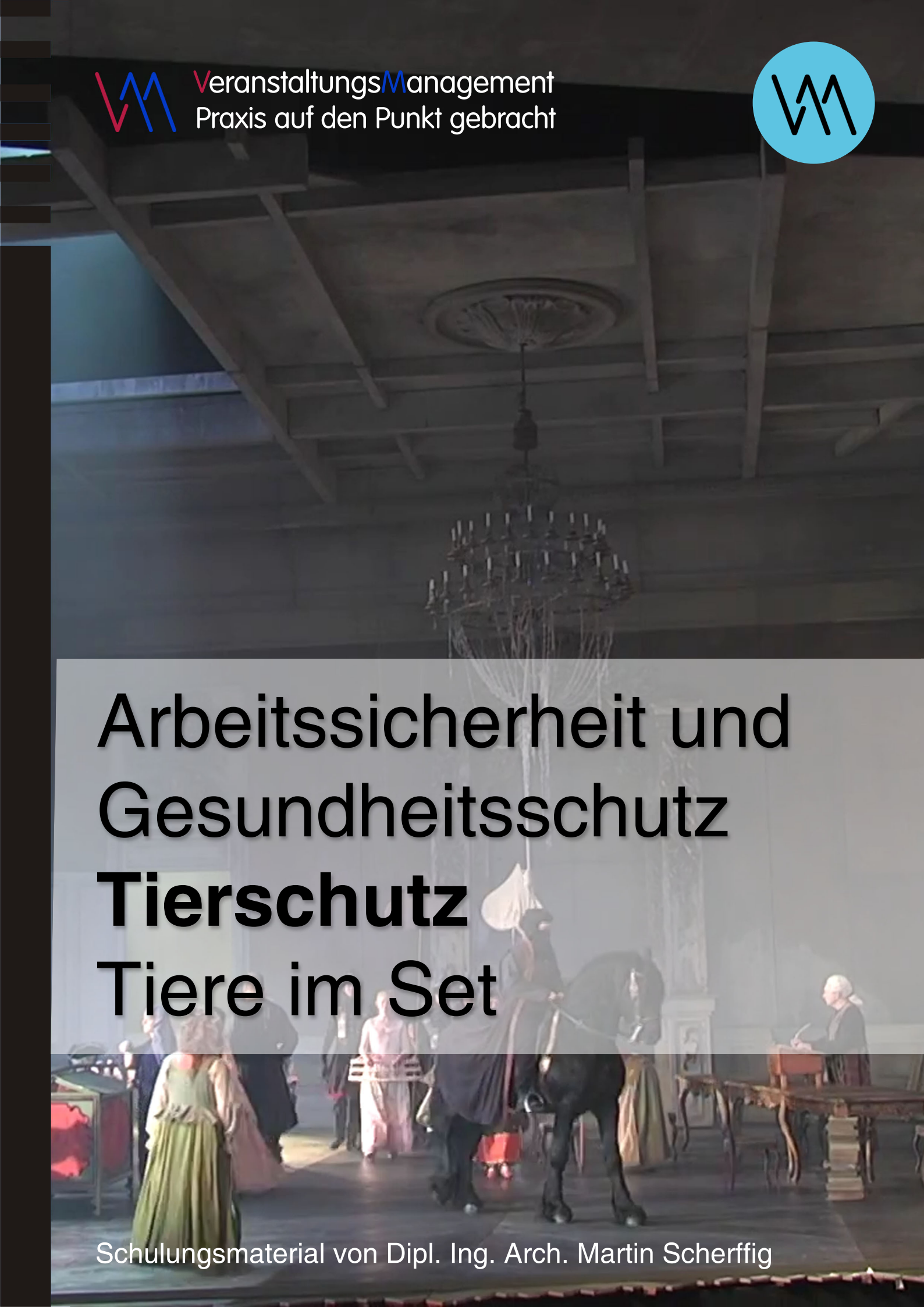

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Tierschutz
Tiere im Set

Schulungsmaterial von Dipl. Ing. Arch. Martin Scherffig

Skript zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, hier speziell zum Thema Tierschutz, im Rahmen des Qualifizierungslehrgang für geprüfte Requisiteure,
durchgeführt von der EVENT-AKADEMIE in Baden-Baden.

Das Skript dient der Nachbearbeitung des Unterricht und Vorbereitung zur Prüfung.

© martin scherffig - Oktober 2021
Informationen für die Veranstaltungsbranche
Dipl.-Ing. Arch. / Grad. Designer Martin Scherffig
www.martin.scherffig.de
Diese Schrift ist nur für die Nutzung im Rahmen dieser Ausbildung freigegeben.

Tierschutz

Tiere im Set

Inhaltsverzeichnis

Warum Tierschutz? - die Vorschriften 3
Die Schutzziele 3
Tierschutzgesetz (TierSchG) 3
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 4
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten OWiG 5
Anforderungen speziell für die szenische Darstellung 6
DGUV Vorschrift 17/18 6
DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“ 6
DGUV Regel 114-001 - Haltung von Wildtieren 7
artgemäße Haltung 7

© martin scherffig - Unterlage für den persönlichen Gebrauch

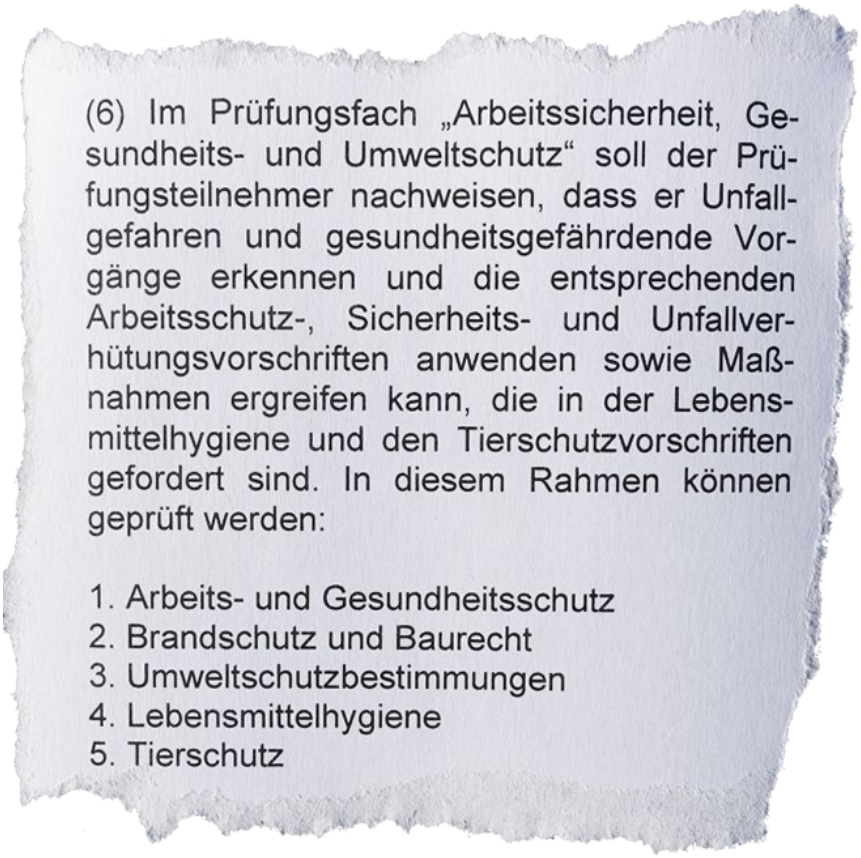

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennen und die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden sowie Maßnahmen ergreifen kann, die in der Lebensmittelhygiene und den Tierschutzvorschriften gefordert sind. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeits- und Gesundheitsschutz
2. Brandschutz und Baurecht
3. Umweltschutzbestimmungen
4. Lebensmittelhygiene
5. Tierschutz

Warum Tierschutz? - die Vorschriften

Die Schutzziele

Einleitung - Schutzziele

Bei Veranstaltungen und Produktionen kann die Mitwirkung von Tieren vorgesehen sein.

Mit Gefährdungen durch unvorhersehbares Verhalten der Tiere muss immer gerechnet werden.

Beim Transportieren, bei der Unterbringung, beim Zuführen und bei der szenischen Darstellung sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dabei sind auch die Bodenbeschaffenheit und der Platzbedarf von Bedeutung.

Schutzziele sind:

- **das Tierwohl** (Tierschutz)
- **der Schutz des Personals und der Besucher** (Arbeitsschutz, BGB)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Siebenter Abschnitt
Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) **Wer** …

8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,

d) **Tiere zur Schau stellen** oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 …

(5) **Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.** …

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. **Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.**

§ 601 Verwendungsersatz

(1) Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

§ 833 **Haftung des Tierhalters**

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, **verpflichtet**, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen**. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 834 **Haftung des Tieraufsehers**

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. **Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.**

© martin scherffig - Unterlage für den persönlichen Gebrauch

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten OWiG

§ 121 Halten gefährlicher Tiere

(1) **Ordnungswidrig handelt, wer** vorsätzlich oder fahrlässig

1. **ein gefährliches Tier** einer wildlebenden Art oder ein bösartiges Tier **sich frei umherbewegen lässt** oder
2. **als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt**, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anforderungen speziell für die szenische Darstellung

DGUV Vorschrift 17/18

§ 31 Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

DGUV Regel 115-002 zu § 31:

Mit Gefährdungen durch unvorhergesehenes Verhalten der Tiere muss immer gerechnet werden.

Der Einsatz von Tieren ist nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier **vertrauten Person** (z. B. Tiertrainer) zulässig. Weitere Personen und Hilfsmittel zur Kontrolle der Tiere können erforderlich sein.

Zusätzlich ist für geeignete **Erste Hilfe** zu sorgen.

DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“

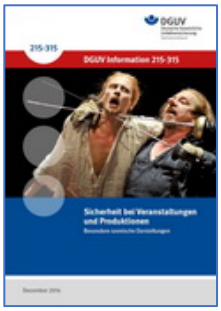

Hier finden Sie insbesondere …

2.4 Gefährdungsbeurteilung

3.6 Tiere

3.6.1 Pferde

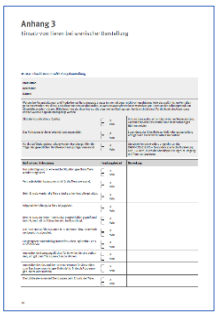

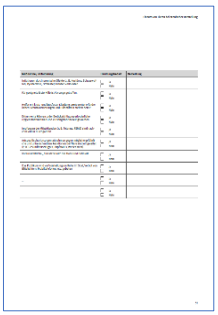

Im Anhang 3 finden Sie ein Muster-Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung für den Einsatz von Tieren bei szenischer Darstellung.

Die hier vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen mindern das Risiko bezüglich **S**icherheit und/oder **T**ierwohl.

S Nur gutmütige und an eine solche Situation gewöhnte Tiere werden einsetzen.

TS Vertraute Aufsichtspersonen sind für die Tiere anwesend.

S Beim Einsatz werden die Tiere ständig unter Kontrolle gehalten.

T Artgemäße (artgerechte) Haltung der Tiere ist gegeben.

TS Beim Einsatz mehrerer Tiere ist das Rangverhalten geprüft und beim Aufenthalt im Bühnenbereich berücksichtigt.

S Die Tiere sind auf die Situation (z. B. im Hinter- bzw. Seitenbühnenbereich) vorbereitet.

TS Ein geeigneter Bodenbelag (rutschfest, eben, splitterfrei, etc.) ist vorhanden.

S Ausreichende Bewegungsflächen für Mitwirkende sind vorhanden, um ggf. dem Tier ausweichen zu können.

© martin scherffig - Unterlage für den persönlichen Gebrauch

S	Ausreichender Abstand der Tiere zu Personen (insbesondere zu Zuschauern) ist gewährleistet (z. B. durch Absperrungen, Netze oder Hürden).
TS	Die Lichtregie vermeidet Blendungen beim Einsatz der Tiere.
TS	Irritationen durch szenische Effekte (z. B. Kostüme, Schusswaffen, Blitze, Pyrotechnik, Orchester) werden vermieden.
S	Für geeignete Erste Hilfe ist Vorsorge getroffen.
S	Helfer mit kratz- und bissfester Kleidung sowie weiter erforderlichen Schutzausrüstungen und Hilfsmitteln stehen bereit.
T	Exkremente können unter Berücksichtigung erforderliche Hygienemaßnahmen und Rutschgefahr beseitigt werden.
S	Impfungen der Mitwirkenden (z. B. Tetanus, FSME) sind nachvollziehbar überprüft oder durchgeführt worden.
S	Artspezifische Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche gefährliche und unberechenbare Reaktionen der Tiere sind eingeleitet (z. B. Gesundheitszeugnis, Impfstatus, Wesenstest).
TS	Voraussichtliche „Einsatzzeiten“ der Tiere sind definiert.
TS	Das Publikum wird vor Vorstellung um Ruhe im Saal, Verbot von Blitzlichtern, Mobiltelefonen, etc. gebeten

DGUV Regel 114-001 - Haltung von Wildtieren

Hier finden Sie insbesondere …

Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit:

Hierzu ist das OWiG § 121 Halten gefährlicher Tiere zu beachten.

Für den Einsatz von Tieren bei szenischer Darstellung kommen diese Fälle jedoch sehr selten vor.

artgemäße Haltung

artgemäße Haltung - ein Begriff des Tierschutzgesetzes

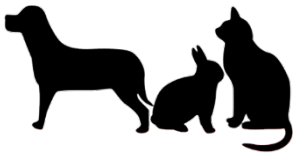

Was ist eine artgemäße (artgerechte) **Tierhaltung?**

Artgemäße Haltung bezeichnet eine Form der Tierhaltung, die sich an den natürlichen Lebensbedingungen der Tiere orientiert und insbesondere auf die angeborenen Verhaltensweisen der Tiere Rücksicht nimmt.

- ➔ ausreichendes Platzangebot für jedes Tier
- ➔ Rückzugsmöglichkeiten
- ➔ ausreichend Auslauf
- ➔ getrennte Bereiche für Fressen, Defäkieren und Liegen
- ➔ der Tierart angepasstes Futterangebot
- ➔ der Tierart angepasstes Stallklima
- ➔ Beschäftigungsmöglichkeiten

Das müssen Sie sicherstellen:

- ➔ Zum zur Schau stellen von Tieren benötigen Sie eine **Erlaubnis**.
- ➔ Sie müssen das **Tierwohl** sicherstellen
- ➔ Sie müssen die **Sicherheit** des Personals und des Publikums erreichen

So erreichen Sie Tierwohl und Sicherheit:

durch eine situative Gefährdungsbeurteilung
mit dem Ergebnis konkreter Maßnahmen für

- ➔ den Vertrag mit dem Tierhalter
- ➔ die Organisation des Umfeldes für das Tier
- ➔ Maßnahmen zur Sicherheit von Personal und Publikum
- ➔ notwendiger Unterweisungen für Personal und Publikum

© martin scherffig - Unterlage für den persönlichen Gebrauch

Notizen

© martin scherffig - Ausgabe Oktober 2021

VeranstaltungsManagement
Qualität durch Wissen

© martin scherffig - Oktober 2021
VeranstaltungsManagement
Qualität durch Wissen

Materialien für die Schulung
Geprüfte Requisiteure
durch die EurAka Baden-Baden gGmbH

Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
durch Dipl.-Ing. Arch. / Grad. Designer Martin Scherffig

www.martin.scherffig.de

EVENT AKADEMIE®
DIE KOMPETENZMACHER